

## Stellungnahme vom Dezernat III – Stadtrat Günthner

Vorbemerkung: Die Anzahl der Inobhutnahmen ist von 2020 bis 2023 gestiegen, in 2024 waren die Fallzahlen rückläufig. Im Allgemeinen Sozialen Dienst und im Pflegekinderdienst werden seit Frühjahr 2023 kontinuierlich zusätzliche Fachkräfte eingestellt. Ambulante und niederschwellige Hilfen wurden bei vorliegendem Bedarf zu keinem Zeitpunkt aus Mangel an finanziellen Ressourcen verwehrt.

Zu 1: Vor jeder Inobhutnahme werden grundsätzlich immer alle familienerhaltenden Optionen durch die Fachkräfte des Amtes für Jugend, Familie und Frauen geprüft. Wenn eine dringende Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen besteht, ist das Jugendamt in der Pflicht, erforderliche Schutzmaßnahmen für den jungen Menschen zu ergreifen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten und/ bzw die Eltern zu beteiligen, sofern der wirksame Schutz des jungen Menschen dadurch nicht gefährdet wird. Die Inobhutnahme stellt dabei die letzte Möglichkeit einer erforderlichen Krisenintervention dar, die dann umgesetzt wird, wenn niedrigschwellige anderweitige Hilfen nicht ausreichend sind bzw. nicht in ausreichender Form wirksam sind. Strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen sind dabei zu berücksichtigen, sie führen jedoch in keinem Fall dazu, dass notwendige Hilfen nicht gewährt werden. Der Verbleib eines Kindes in seiner Herkunftsfamilie oder die Rückführung in die Familie ist das oberste Ziel. Die Umsetzung ist jeweils vom Einzelfall abhängig und entsprechende Gerichtsbeschlüsse sind umzusetzen.

Zu 2: Es stehen ausreichende Finanzmittel für präventive und ambulante Hilfen zur Erziehung zur Verfügung. Ein Bedarfsermittlung und Weiterentwicklung der bestehenden Maßnahmen erfolgt regelmäßig durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Zu 3: Ein richterlicher Beschluss ist für die Inobhutnahme durch das Jugendamt tatsächlich nicht zwangsläufig notwendig. Gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII ist das Jugendamt sogar verpflichtet, bei einer dringenden Gefahr ohne einen solchen Beschluss einzuschreiten und das Kind in Obhut zu nehmen – also immer dann, wenn schnelles Handeln geboten ist. Bei einem Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist die familiengerichtliche Entscheidung dann unverzüglich nachzuholen. Die Inobhutnahme durch das Jugendamt ist ein sogenannter Verwaltungsakt. Eltern haben daher die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Maßnahme einzulegen oder Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Das Verwaltungsgericht prüft die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme. Darüber

hinaus besteht die Möglichkeit, sich in der unabhängigen Ombudsstelle Bremerhaven beraten zu lassen.

Zu 4: Die Umsetzung von Inobhutnahmen unterliegt höchsten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Die Beteiligung der Eltern ist gesetzlich verankert und wird entsprechend umgesetzt, wenn dadurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht gefährdet wird.

Veröffentlicht am 07.03.2025